

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wellesweiler-Mitte, Bereich I Westlich der Blies in Neunkirchen

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes - KSVG – in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1162 vom 23.11.1983 (Amtsblatt S. 785) und des § 5 des Gesetzes über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz - StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2318, 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Städtebauförderungsgesetzes vom 05.11.1984 (BGBl. I S. 1321 ff) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.04.1986 nachstehende Satzung erlassen:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Wellesweiler-Mitte, Bereich I Westlich der Blies

§ 1

- (1) In dem nachstehend beschriebenen Gebiet sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz durchgeführt werden.
Die Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes wird wie folgt beschrieben:

Beginnend vom Schnittpunkt der Straßenachsen Homburger Straße mit dem Autobahnzubringer, weiter entlang der Straßenachse des Autobahnzubringers in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der südlichen Flurstücksgrenze Nr. 951/237. Hier knickt der Geltungsbereich rechtwinklig in westlicher Richtung ab bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 951/237, danach folgt der Geltungsbereich der südlichen Grenze dieses Flurstücks bis zu ihrem südwestlichen Eckpunkt. Von hier weiter entlang der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 952/237 bis zu dessen südwestlichem Eckpunkt. Von diesem Punkt weiter in südlicher Richtung abknickend entlang der Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 236/4 bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 397/234. Danach der südlichen Grenze dieses Flurstücks entlang bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 234/1, weiter diesen Flurstücksgrenzen in

südlicher, später westlicher Richtung folgend bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 204/2. Weiter verläuft der Geltungsbereich entlang der südlichen Flurstücksgrenze dieses Flurstücks zu dessen südöstlichem Eckpunkt. Von hier überquert der Geltungsbereich die Eifelstraße, Flurstück Nr. 225/2, in nordwestlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 196/3, weiter entlang der nordöstlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 198/1, danach der südwestlichen Grenze dieses Flurstücks und des Flurstücks Nr. 198/2 folgend bis zu dessen südwestlichen Eckpunkt. Danach überquert der Geltungsbereich in einer gedachten Linie die Bürgermeister-Regitzstraße, Flurstück Nr. 175/3, in nördlicher Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 314/189, dessen Grenzen in nordöstlicher Richtung folgend bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 1006/187, weiter den südwestlichen Grenzen der Flurstücke 1006/187 und 103/1 folgend bis zur westlichen Ecke des Flurstücks 103/1, dann abknickend in nordöstlicher Richtung zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 100/37, den Grenzen dieses Flurstücks in nördlicher, später nordöstlicher Richtung folgend bis zum nördlichen Eckpunkt. In einer gedachten Verlängerung weiter die Flurstücke Nr. 107/1 und 107/2 durchquerend bis zu einem Schnittpunkt mit der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 108/1, von hier abknickend in südöstlicher Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 108/1. Von diesem Punkt abknickend in nordöstlicher Richtung weiter den nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 749/103, 104, 305/105, 306/105 und 109/2 folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 109/2, weiter in einer gedachten Linie die Flurstücke Nr. 506/109, 912/109, 913/111, 914/111, 915/113 und 116 durchquerend bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 1044/120, weiter den Grenzen dieses Flurstücks in nordöstlicher, dann nordwestlicher Richtung folgend bis zum nördlichen Eckpunkt dieses Flurstücks, weiter entlang den südwestlichen, danach abknickend den nordwestlichen Grenzen des Flurstücks Nr. 122/1 entlang bis zum nördlichen Eckpunkt dieses Flurstücks. Von diesem Punkt aus durchschneidet der Geltungsbereich in einer gedachten Linie die Flurstücke Nr. 76/25 und 76/21, gleichzeitig Fabrikstraße in nördlicher Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 76/10, weiter entlang der nordwestlichen Grenze des Straßenflurstücks Nr. 76/21 Fabrikstraße in nordöstlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 43/4, danach der westlichen Grenze des Straßenflurstücks 69/11 in östlicher, dann nördlicher Richtung folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 69/10, hier in einer gedachten Linie das Flurstück Nr. 69/11 querend bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 69/2. Weiter folgt der Geltungsbereich der Grenze dieses Flurstücks in östlicher, später nordöstlicher Richtung bis zum östlichen Eckpunkt dieses Flurstücks, von da in gleicher Richtung weiter bis zum östlichen Eckpunkt Nr. 62/7, weiter in

einer gedachten Linie rechtwinklig die Untere Bliesstraße, Flurstück Nr. 62/35, querend bis zu einem gedachten Punkt auf der südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 62/26, dieser Flurstücksgrenze bis zum südlichen Eckpunkt, danach weiter in nordwestlicher Richtung bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks 62/5, weiter der südöstlichen Grenze des Flurstücks 13/8 folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 62/5, weiter der südöstlichen Grenze des Flurstücks 13/8 folgend bis zum nördlichen Eckpunkt des Flurstücks 19/23, von hier in einer gedachten Linie weiter rechtwinklig die Straßenachse Krummeg, Flurstück Nr. 12/3, querend bis zum gedachten Schnittpunkt dieser Linie mit der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 333/32 Blies. Dieser Flurstücksgrenze in südlicher Richtung entlang bis zum Schnittpunkt mit der Achse Homburger Straße, Flurstücks Nr. 340/13, dann abknickend in westlicher Richtung der Achse Homburger Straße folgend bis zum Ausgangspunkt.

Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 5,5 ha.

- (2) Dieses Sanierungsgebiet wird hiermit festgelegt; es erhält die Bezeichnung Wellesweiler-Mitte, Bereich I Westlich der Blies.

§ 2

Flurstücke im Sanierungsgebiet

Das Sanierungsgebiet umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Wellesweiler, Flur 12

Nrn. 62/5, 13/1, 995/16, 17/14, 19/22, 19/23, 13/10, 19/18, 19/16, 17/13, 19/15, 19/17, 19/5, 12/3, 17/12, 19/20, 19/21, 19/13, 19/14, 17/11, 17/5, 17/6, 18/9, 69/9, 15/1, 69/11, 69/6, 15/2, 16/2, 16/3, 17/9, 17/10, 62/35, 981/17, 16/4, 134/6, 161/1, 17/2, 17/4, 76/21, 122/1, 122/2, 122/3, 122/4, 76/25, 531/124, 124/2, 125/4, 125/5, 125/6, 126/3, 150/3, 152/2, 152/3, 161/3, 1028/146, 143/1, 650/142, 134/5, 134/4, 134/7, 134/8, 135/1, 119/1, 916/114, 116, 915/113, 914/111, 913/111, 912/109, 506/109, 109/2, 306/105, 305/105, 104, 749/103, 107/2, 100/37, 907/103, 911/103, 103/1, 1006/187, 139/4, 139/2, 139/3, 137/1, 908/137, 777/136, 895/136, 894/136, 893/136, 892/136, 891/136, 175/3, 198/2, 198/1, 225/2, 204/2, 234/2, 234/1, 234/5, 234/6, 234/11, 234/10, 234/9, 397/234, 235/1, 234/7, 234/8, 234/12, 107/1, 235/4, 846/185, 844/183, 182/4, 675/180, 674/180, 182/3, 178/2, 182/1, 178/1, 877/176, 757/236, 803/175, 802/236, 801/175, 236/7, 237/1, 236/6, 236/2, 236/5, 236/3, 236/4, 952/237, 951/237, 950/237, 255/5, 659/247, 660/247.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 24.04.1986

Neuber, Oberbürgermeister

in SZ veröffentlicht: 28.07.1986

in Kraft ab: 29.07.1986